

S a t z u n g

der Stadt Freinsheim

Über die Gründung einer Sanierungsträger GmbH

vom 21. Februar 1991

Der Stadtrat Freinsheim hat aufgrund des § 24 GemO i.V.m. § 85 Abs. 2 GemO in seiner Sitzung vom 29.1.91 folgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung der Aufsichtsbehörde vom 13.2.1991 Az.: 800-19/1/We-He hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1

Gründung

Die Stadt Freinsheim gründet zur Förderung des Wohnungs- und Siedlungswesen im Sinne des § 85 Abs. 2 Ziffer 6 GemO eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH).

Die GmbH nimmt unbeschadet der Regelung des § 3 Aufgaben im Rahmen des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes in der Stadt Freinsheim wahr.

§ 2

Firma und Sitz

1. Die Gesellschaft führt die Firma
"Stadt Freinsheim Sanierungsträger GmbH".
2. Sitz der Gesellschaft ist Freinsheim.

§ 3

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft kann zur Erfüllung Ihrer Aufgaben Grundbesitz erwerben, veräußern, bebauen, sanieren, nutzen, bewirtschaften und verwalten.
- (2) Bei Erwerb und Verwaltung sowie Veräußerung von Vermögen sind die §§ 78 und 79 GemO verbindlich.

§ 4

Gesellschafter und Gesellschaftseinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 60.000,--DM.
2. Alleiniger Gesellschafter ist die Stadt Freinsheim.

§ 5

Wirtschaftsplan und Jahresabschluß

- (1) Ein Wirtschaftsplan entsprechend den Vorschriften des Eigenbetriebsrechts ist alljährlich zu erstellen.
- (2) Der Jahresabschluß ist entsprechend den Bestimmungen des § 86 GemO und den aktienrechtlichen Vorschriften zu prüfen.
- (3) Eine mittelfristige Finanzplanung ist aufzustellen.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft

- (a) Die Satzung der Stadt Freinsheim über die Gründung einer Sanierungsträger GmbH vom 10.06.1988.
- (b) Die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Freinsheim über die Gründung einer Sanierungsträger GmbH vom 10.04.1990.

Freinsheim, den 21. Februar 1991

In Vertretung:

D. Lichtel

Dr. Lichtel
Ortsbeigeordneter

